

b : *centesimi settantacinque* (75) per cadauno dei m. q. del N. 2.b ;

c : *centesimi settantacinque* (75) per cadauno dei m. q. del N. 2.1 ;

d : *franchi cinque e centesimi settantacinque* (fr. 5. 75) per cadauno dei 756 m. q. del M. 2.i ;

e : *centesimi cinquanta* (50) per cadauno dei 344 m. q. dei N. 2.a e 2.f ;

f : *franchi sette e centesimi venti* (fr. 7. 20) per cadauno dei 3,100 m. q. della cava d'argilla, dedotto però il valore di quel quantitativo d'argilla ch'era già stato estratto ed esportato all'epoca della espropriazione, a tenore della misura fattane dal sig. Ing. Reali, ed in ragione di *franchi uno e centesimi ottanta* (fr. 1.80) per ogni metro cubo ;

g : *franchi uno e centesimi ottanta* (fr. 1.80) per cadauno dei 1840 metri cubi della scarpa ;

h : *franchi duecento quaranta* per lo stabilimento di 4 piazze di lavoro ;

i : *franchi seimila settecento venti* (fr. 6,720) in compenso degl'inconvenienti recati all'industria.

2. « Relativamente agli 871 m. q. di terreno argilloso al N. 2.1., resta riservato ai ricorrenti di provare che già all'epoca della esposizione del piano parcellare, erano essi i proprietarj di questa parcella, e dov'essi riescano a fornire una tal prova, — la Società ferroviaria dovrà pagare loro un indennizzo di *franchi quattro e centesimi trenta* (fr. 4. 30) per ogni m. q.

3. « Ad amendue le parti è riservata la successiva misura dei fondi espropriati. »

---

116. Urtheil vom 21. Mai 1875 in Sachen Reber gegen Centralbahn.

A. Der Antrag des Instruktionsrichters geht dahin :

Die Bahngesellschaft habe der Erbschaft der Frau Katharina Reber sel. zu bezahlen :

a.	für Abtretung von 47,221 Quadratfuß Ackerland zu 10 Rp. . . . .	Fr. 4,722. 40
b.	für Abtretung von 28,273 Quadratfuß Baumgarten zu 15 Rp. . . . .	" 4,240. 95
c.	für Abtretung von 11,121 Quadratfuß Hofraum (Garten und Hausplatz) zu 30 Rp. . . . .	" 3,336. 30
d.	für das alte Wohnhaus und den Speicher, nebst Ueberlassung des Materials . . .	" 4,500. —
e.	für unfreiwillige Pachtlösung . . . . .	" 300. —
f.	" die Bäume . . . . .	" 520. —
g.	" Inkonvenienzen . . . . .	" 8,000. —
h.	" Kulturschaden . . . . .	" 40. —

Summa Fr. 25,659. 35

3. Dieser Betrag sei vom 8. Dezember 1874 an zu 5 Prozent verzinslich und nach §§. 43—45 des Bundesgesetzes auszubahlen.

4. Die Kosten des gerichtlichen Augenscheines seien der Centralbahngesellschaft aufgelegt; die außergerichtlichen hingegen wettgeschlagen.

B. Diesen Antrag haben die Rekurrenten unbedingt angenommen; die Centralbahn hat dagegen heute verlangt, daß die Entschädigung für das Ackerland auf 9 Rp. per Quadratfuß angesetzt werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die eidgenössische Schätzungskommission hat den Werth des Ackerlandes auf 10 Rappen per Quadratfuß angesetzt und es ist gegen diesen Theil ihres Entscheides von keiner Partei der Rekurs ergriffen worden. Dagegen hat die Centralbahn in ihrer Rekursbeantwortung allerdings behauptet, es dürfe die Prüfung des Schätzungsbefundes, gemäß bundesgerichtlicher Praxis, nicht auf die von den Rekurrenten angefochtenen Punkte beschränkt, sondern müsse auf alle Objekte der Expropriation ausgedehnt werden, indem sie, Rekursbeklagte, nur den Totalbetrag der ihr auferlegten Entschädigung in Betracht gezogen und, obgleich sie

den für das Ackerland ausgesetzten Preis entschieden für übersezt gehalten, nur deshalb den Rekurs unterlassen habe, weil sie bei Prüfung des Totalbetrages denselben ihrem Gesamtangebote annähernd entsprechend gefunden habe.

2. Nun ist aber das Bundesgericht bis jetzt auf eine Revision nicht rekurrierter Posten einer Abschätzung nur insofern resp. insoweit eingetreten, als dieselben in einem inneren Zusammenhange mit dem rekurrierten Theile des Entscheides der Schätzungskommission standen, wie die Schätzung des Bodens und der Minderwerth bei ein und demselben Grundstücke, wo sich nämlich annehmen ließ, daß die Werthung des einen Faktors Einfluß auf diejenige des andern ausgeübt haben könne. In solchen Fällen ist allerdings auch die Schätzung des Minderwerthes oder des Bodenwerthes einer neuen Prüfung unterworfen worden, wenn blos der eine der beiden Entschädigungsfaktoren angefochten worden war. (Vergleiche Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Ritter, vom 5. Januar 1854.) Dagegen besteht die behauptete bundesgerichtliche Praxis nicht bezüglich der Schätzungen verschiedener Grundstücke, indem die Annahme, daß die Werthung des einen Grundstückes von Einfluß auf diejenige des andern gewesen sei, von vornherein als durchaus unbegründet erscheint und das von der Rekursbeklagten beantragte Verfahren nicht blos gegen allgemeine prozessualische Grundsätze, sondern offenbar auch gegen den Art. 35 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatreehten verstoßen würde. Gemäß der zitierten Gesetzesstelle ist vielmehr die Schätzung des Ackerlandes, wie sie von der eidgen. Schätzungskommission geschehen, in Folge Nichtergreifung des Rekurses seitens der Parteien innert der gesetzlichen Frist in Rechtskraft erwachsen und kann daher auf dieselbe gegenwärtig nicht mehr eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Antrag des Instruktionsrichters ist in allen Theilen bestätigt.